

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen

der Ortsgemeinde Kirschroth vom 14. Jan. 2002

Der Ortsgemeinderat Kirschroth hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Reinigungspflichtige

- (1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 LStrG der Gemeinde obliegt, wird im Rahmen des § 2 den Eigentümern und Besitzern derjenigen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).
Die Reinigungspflicht der Gemeinde als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 LStrG.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Haus- oder Grundstücksnummer zugeteilt wird.
- (3) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist oder wenn eine Zufahrt oder ein Zugang rechtlich ausgeschlossen oder aus topografischen Gründen nicht möglich und zumutbar ist.
- (4) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat. Grundstücke, die von einer öffentlichen Straße nur über eine längere, nicht öffentliche Zuwegung erreicht werden und so im Hinterland der Straße liegen, dass sie keine dieser Straße zugeordnete Seite aufweisen, gelten nicht als erschlossen im Sinne von Abs. 1 Satz 1.
- (5) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Gemeindeverwaltung kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der von der Mehrheit der Reinigungspflichtigen zu reinigenden Straßenfläche verlangen.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen

oder geboten ist, unabhängig einer Befestigung oder Abgrenzung. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) umfasst die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt. Verlaufen die Grundstücksseiten-
grenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so umfasst die Reinigungspflicht die Fläche, die zwischen der Mittellinie der Straße, den Senkrechten, die von den äußeren Punkten derjenigen Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden, und der zwischen den Senkrechten sich ergebenden Straßengrenze liegt.
- (3) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), wird die reinigungspflichtige Straßenfläche umschrieben wie in Absatz 2 Satz 2.
- (4) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der dieser Satzung unterliegenden Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Lässt sich eine Mittellinie der Straße nicht feststellen oder festlegen (z.B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in den Absätzen 2 und 3 die Verbindung der äußeren Berührungspunkte von Grundstück und Straße (Absatz 2 Satz 1) bzw. die Verbindung der äußeren Punkte der der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite (n) (Absatz 2 Satz 2) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).
- (5) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Nach den Absätzen 2 bis 4 nicht aufteilbare Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke. Flächen, die außerhalb einer Parallelen zur Straßengrenze im Abstand von 10 m liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Gemeinde.
- (6) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes und oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung gegenüber der Gemeinde die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen werden, wenn eine **ausreichende Haftpflichtversicherung** nachgewiesen wird. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung Gemeinde ist widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Die Gemeinde kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.

§ 4

Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

Die Reinigungspflicht der Anlieger umfasst insbesondere

1. das Säubern der Straßen (§ 5)
2. die Schneeräumung auf den Straßen (§ 6)
3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (§ 7)

das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

§ 5 Säubern der Straßen

- (1) Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.
- (2) Kehricht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.
- (3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlammten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.

(4) Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag

in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens ..20.00..... Uhr,

in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens ..18.00..... Uhr

zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind unaufgefordert sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.

- (5) Die Gemeinde kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsumzügen, eine Reinigung auf andere Tage anordnen. Das wird durch die Gemeindeverwaltung ortsüblich bekannt gegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 6 Schneeräumung

- (1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwege erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. **Hydranten sind von Eis und Schnee frei zu halten.** Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,5 m von Schnee frei zu halten. Der später Räumende muss sich an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung von gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (2) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (3) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 7

Bestreuen der Straße

- (1) Die Streupflicht erstreckt sich auf die **Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen** bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die belebten und unerlässlichen Übergänge an Straßenkreuzungen und –einmündungen in Verlängerung der Gehwege. Ein Übergang für den Fußgängerverkehr ist auch auf **Radwegen** frei zu halten. An **Haltestellen** des öffentlichen Personennahverkehrs ist bei Glätte so zu streuen, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Die für eine Glatteisbildung auf Grund der allgemeinen Erfahrung besonders gefährdeten Stellen werden in einer **Anlage**, die Bestandteil dieser Satzung ist, bezeichnet.
- (2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl, Granulat) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. **Salz** oder sonstige auftauende Stoffe sind **grundsätzlich verboten**; ihre **Verwendung ist nur erlaubt**
 - a) **in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,**
 - b) **an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder –abgängen, starken Gefäll- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.**

In diesen Fällen ist die Verwendung von Salz auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüber liegenden Grundstück anzupassen.
- (4) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten auf den Gehwegen keine Rutschgefahr besteht. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Abwässer

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übel riechenden Flüssigkeiten verboten. In den Rinnen entstehendes Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen, wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

§ 9

Konkurrenzen

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

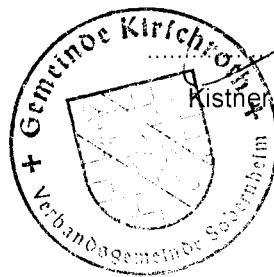
§ 10 Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 5, 6, 7, 8 der Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz¹. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **DM 500,00 DM bzw. ab 01.01.2002 250,00 €** geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 15.07.1975 außer Kraft.

Kirschroth, 14. Jan. 2002



Kistner Ortsbürgermeister

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

¹ zuständig gem. § 4 LVO über die Zuständigkeiten des Straßenrechts vom 08.12.98 (GVBl.426-427) ist die KV, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die StV

Anlage I (ohne Inhalt)

Fahrbahnen im Bereich von Fußgängerüberwegen und sonstigen unerlässlichen Straßenübergängen, die gemäß § 4 Nr. 3 der Satzung durch die Anlieger gestreut werden

Die Streupflicht erstreckt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung neben den Gehwegen u.a. auf die Fußgängerüberwege. Unter Fußgängerüberwegen sind nicht nur die als solche gekennzeichneten sondern auch sonstige belebte und unerlässliche Straßenübergänge zu verstehen, an denen erfahrungsgemäß ständig eine größere Zahl von Fußgängern in mehr oder weniger kurzen Zeitabständen die Straße überquert und lebhafter Straßenverkehr herrscht (BGH, VersR 1969, 6067). Auch diese „Fußgängerüberwege“ sind grundsätzlich zu streuen (die Räumspflicht ergibt sich aus § 6 der Satzung).

1. Fußgängerüberwege (entfällt)

2. Sonstige unerlässliche Straßenübergänge (entfällt)

Anlage II

Straßenreinigung im Bereich von Haltestellen (§ 7 der Satzung)

Zu räumen und zu streuen durch die Eigentümer oder Besitzer des bebauten / unbebauten Grundstücks, das durch die anliegende öffentliche Straße erschlossen wird – soweit vorliegend nicht die Ortsgemeinde die Straßenreinigung (im Sommer und Winter) übernimmt.

Bushaltestelle/ Wartehalle	Reinigungspflichtiger
Bushaltestelle am Dorfplatz	Ortsgemeinde Kirschroth

Anlage III (ohne Inhalt)

Unzumutbarkeit der Übertragung – hier reinigt die Ortsgemeinde die Fahrbahnflächen (Straßenverzeichnis) (§ 1 Abs. 1 c u. 6 der Satzung)

Die Übertragung der Reinigungspflicht ist nach mehreren gerichtlichen Entscheidungen nur bei Straßen mit *außergewöhnlichem Durchgangsverkehr* unzumutbar, denn nur hier wäre eine Übertragung für den Reinigungspflichtigen oder die von ihm beauftragte Person mit Gefahren verbunden, die durch den Sinn der Straßenreinigung nicht mehr gedeckt wären.

Der Kfz-Verkehr muss nach Dichte und Zusammensetzung so beschaffen sein, dass Gefährdungen der die Straße reinigenden Anlieger ausgeschlossen erscheinen. Hierbei ist nicht jede denkbare Gefährdung auszuschließen, vielmehr muss sich der Anlieger den Gegebenheiten anpassen und sich verkehrsgerecht verhalten (Verbandszeitschrift GStB Nr. 11, November 1998. S. 179).

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit ist die absolute Zahl der Fahrzeuge pro Stunde oder Tag nicht maßgebend. Eine Reinigung der Fahrbahn wird jedenfalls dann als zumutbar angesehen, wenn ausreichend große zeitliche Lücken im Verkehrsfluss festgestellt werden können, die eine Reinigung ermöglichen. Dies ist nach der Rechtsprechung des OVG Koblenz (Urt. vom 12.08.1999, Az: 1 C 10016/ 99) nicht gegeben bei einem kontinuierlichen Verkehrsfluss, der allenfalls Lücken im Verkehrsfluss von 3 oder 4 Minuten aufweist.

Allgemein bedeutet dies grundsätzlich nicht, dass z.B. bei Ortsdurchfahrten von Bundes- oder Landesstraßen die Übertragung der Reinigungspflicht grundsätzlich nicht zumutbar wäre. Bereits 1969 hat das OVG Koblenz entschieden, dass die Übertragung dann nicht unzumutbar ist, wenn nur morgens und abends in Spitzenzeiten des Berufsverkehrs außergewöhnlicher Verkehr vorliegt (Urt. OVG RP vom 15.07.1969 – DV RP 1969 / 556; KStZ 1969, S. 221).

Es wird davon ausgegangen, dass insbesondere an Samstagen, an denen die Straßen gem. § 5 der Satzung grundsätzlich zu reinigen sind, auf *allen* Straßen der Ortsgemeinde Kirschroth ausreichend große zeitliche Lücken im Verkehrsfluss von mehr als 4 Minuten vorhanden sind, so dass die Reinigung der Fahrbahnen durch die Anlieger nach dem Urteil des OVG Koblenz im Bereich der Ortsgemeinde Kirschroth insgesamt als zumutbar einzustufen ist.

Anlage IV (ohne Inhalt)

Besonders gefährliche Fahrbahnstellen i.S.d. § 7 der Satzung

„Besonders gefährliche Fahrbahnstellen“ werden bei Glätte durch die Anlieger geräumt und gestreut. Für die Straßenreinigung während der schnee- und eisfreien Witterung gilt die grundsätzliche Übertragung auf die Anlieger nach der genannten Vorschrift .

Hierzu zählen die gemeindlichen Hauptverkehrsstraßen, auf denen bei einer ständig wachsenden Zahl der Kraftfahrer der motorisierte Verkehr besonders rege ist. Allerdings hat dabei eine Straße, die nur dem örtlichen, nicht aber dem überörtlichen Verkehr dient und keine **Verkehrsfrequenz zur Hauptverkehrszeit von 50 Kfz/ h** aufweist, eher eine untergeordnete Verkehrsbedeutung und ist deshalb nicht verkehrswichtig und muss trotz zu bejahender Gefährlichkeit nicht gestreut werden.

Zum anderen gehören hierzu solche **Stellen**, an denen der Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen oder seine Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern muss. Denn gerade solche Fahrmanöver führen erfahrungsgemäß bei Glätte leicht zum Schleudern oder Rutschen und dadurch auch zu Unfällen. Solche gefährlichen Stellen innerhalb der geschlossenen Ortslage sind insbesondere scharfe und unübersichtliche Kurven, Straßenverengungen, Gefällstrecken, Kreuzungen und Straßeneinmündungen sowie Straßen an oder über Wasserläufen (vgl. BGHZ 31, 73).

Der jeweilige Gemeinderat legt nach eigener Erfahrung bzw. nach eigener Entscheidung fest, welche Stellen „besonders gefährlich“ sind. Dies sind nach obiger Definition:

1. Am Böhl
2. Limbacher Weg
3. Merxheimer Straße
4. Kirchstraße
5. Zum Dreschplatz
6. Seitenstraße von der Meddersheimer Straße zum Zecherstein

ANLAGE V

Parkplätze / Reinigungspflichtige

Auf öffentlich gewidmeten Parkflächen besteht eine Streupflicht im Sinne des Landesstraßengesetzes grundsätzlich nur bei **verkehrswichtigen und stark frequentierten** Parkplätzen.

Verkehrsteilnehmer müssen die Möglichkeit zum gefahrlosen Verlassen des Parkplatzes oder zum gefahrlosen Erreichen der Fahrzeuge haben, wenn der Parkplatz nicht nur mit wenigen Schritten zu betreten ist. Eine Räum- und Streupflicht in Fußpfadbreite bis zum nächsten Bürgersteig besteht dann, wenn die Parkplatzbenutzer die von den Kraftfahrzeugen befahrenen Flächen auf eine nicht nur unerhebliche Entfernung betreten müssen, um ihr Fahrzeug zu verlassen oder es wieder zu erreichen. Als eine unerhebliche Entfernung werden in konkreten Entscheidungen 6 – 8 Meter genannt (BGH, Beschluss vom 21.05.1982; III ZR 165/ 81).

Ein Parkplatz, der ganz überwiegend nur dem Abstellen von Fahrzeugen für die Anlieger, die Benutzer eines Bürgerhauses, einer Schule oder einer Turnhalle dient, weist keine derartige Verkehrswichtigkeit auf (OLG Düsseldorf, Urt. vom 19.11.1992).

Anders ist die Situation von **Behindertenparkplätzen** einzustufen: Wegen des gesteigerten Schutzbedürfnisses

. bei ausgewiesenen Behindertenparkplätzen davon ausgegangen, dass der *Behindertenparkplatz in seiner gesamten räumlichen Ausdehnung* sowie der Zugang zur nächsterreichbaren gereinigten öffentlichen Verkehrsfläche in Winterdienstmaßnahmen einzubeziehen sind.

Parkplatz	Verantwortlicher
(entfällt)	
<i>Behindertenparkplätze sind in der Ortsgemeinde nicht eingerichtet</i>	

